

Förderrichtlinien betreffend die „Akademie des Wiener Handels“

Die Akademie des Wiener Handels ist kein eigenes Ausbildungsinstitut und verfügt auch nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie versteht sich als spezifischer Produktkatalog des WIFI Wien mit einer eigenen Landingpage, auf der sämtliche für die Mitglieder der Sparte Handel fachlich passenden Bildungsangebote des WIFI Wien gelistet sind.

Geförderte Maßnahmen

Alle Bildungsangebote des WIFI Wien (und in Ausnahmefällen auch anderer WIFI), die auf der als „Akademie des Wiener Handels“ gebrandeten Landingpage www.wifiwien.at/akademie-des-wiener-handels gelistet sind, werden von allen Gremien der Sparte Handel Wien gefördert.

Personenkreis

Förderungsfähig sind alle aktiven Mitglieder aller Landesgremien der Sparte Handel Wien mit einem Standort in Wien. Bei juristische Personen und sonstigen Rechtsträgern kann in Anlehnung an § 85 WKG das förderungsfähige Bildungsangebot von Gesellschaftern, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer:innen und Prokurist:innen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann das Angebot auch von allen Mitarbeiter:innen des aktiven Mitglieds wahrgenommen werden, sofern im Antrag ausreichend begründet wird, warum dadurch ein Mehrwert für den Betrieb entsteht.

Pro Mitgliedschaft in einem Landesgremium besteht eine Fördermöglichkeit pro Kalenderjahr. Ist ein Unternehmen in mehreren Landesgremien in Wien Mitglied, bestehen die Fördermöglichkeiten parallel mehrfach.

Wird eine Förderung gewünscht, obliegt es dem Mitgliedsbetrieb, in welchem der Landesgremien, zu dem eine Mitgliedschaft besteht, die Förderung beantragt wird.

Werden in mehreren Landesgremien Förderungen beantragt, so ist dies für verschiedene Bildungsangebote parallel möglich.

Werden zusätzlich zu bereits bestehenden Mitgliedschaften in Landesgremien der Sparte Handel während der Geltung dieser Richtlinien weitere Eingliederungen veranlasst, kann auf Basis der dadurch entstehenden zusätzlichen Mitgliedschaften erst nach Ablauf des auf das Jahr der Entstehung der zusätzlichen Mitgliedschaft folgenden Kalenderjahres eine weitere Förderung bezogen werden.

Ausmaß der Förderung

Die Förderung des besuchten Bildungsangebots bzw. mehrerer besuchter Bildungsangebote kann je nach Kosten des jeweils ausgewählten Bildungsangebots bis zu 100% der Kosten betragen, jedoch maximal € 1.500 pro Jahr und Mitgliedschaft. Ein genereller Selbstbehalt ist nicht zu zahlen. Gefördert werden ausschließlich tatsächlich absolvierte Bildungsangebote, keine Stornogebühren.

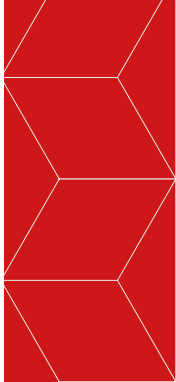
Aus administrativen Gründen (die Landesgremien sind eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts) ist es nicht möglich, verbliebene Restförderbeträge verschiedener Gremien als Teilbeträge gemeinsam für einen Kurs abzurufen.

Förderungsbetrag

Die Landesgremien stellen zu diesem Zweck von den jeweiligen Organen beschlossene Budgetmittel zur Verfügung, deren Höhe in den einzelnen Landesgremien je nach Finanzstärke bzw. unter Berücksichtigung sonstiger Faktoren differiert. Sobald die Budgetmittel ausgeschöpft sind, können weitere Förderungen nicht gewährt werden. Für die Aufteilung der Budgetmittel innerhalb der Landesgremien gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen Ansuchen.

Sparte Handel
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T 01/514 50-3280
F 01/514 50-3239
E akademiedeswienerhandels@wkw.at

Folgen Sie uns auf:       /WKÖwien



Wird von einem Landesgremium wegen Ausschöpfung des Fördertopfes ein Antrag abgelehnt, kann dieser als neuer Antrag in einem anderen Landesgremium, zu dem ebenfalls eine Mitgliedschaft besteht, nochmals eingebracht werden.

Ansuchen und dessen Prüfung

Das Ansuchen erfolgt mittels eines Formblattes an das jeweilige Landesgremium Wien, in dem eine Mitgliedschaft besteht. Dieses ist auf der Website der Sparte Handel unter wko.at/wien/handel erhältlich und im Anschluss ausgefüllt per E-Mail oder elektronisch an die Adresse akademiedeswienerhandels@wkw.at zu übermitteln.

Das jeweilige Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen.

Die gewünschten Bildungsangebote der „Akademie des Wiener Handels“ des WIFI Wien (und in Ausnahmefällen auch anderer WIFI) können erst in Anspruch genommen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten unter Bekanntgabe des auf der Landingpage der „Akademie des Wiener Handels“ gelisteten Bildungsangebots

VOR DER INANSPRUCHNAHME DES BILDUNGSANGEBOTS

der Geschäftsstelle des Landesgremiums bekanntgegeben werden. Erst

NACH ERFOLGTER FÖRDERZUSAGE

ist diese verbindlich und das geförderte Bildungsangebot kann absolviert werden.

Die Kurskosten sind vom Mitglied zunächst selbst zu tragen und die Rechnung des WIFI Wien ist eigenständig zu begleichen.

Nach erfolgtem Absolvieren des Bildungsangebots sind die vorherige Förderzusage, die Bestätigung der Teilnahme am Bildungsangebot sowie die Rechnung des WIFI samt Zahlungsnachweis neuerlich der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesgremiums vorzulegen. Die Erstattung der Kosten in Höhe der

zugesagten Förderungssumme erfolgt nach positiver Prüfung durch das Gremium so zeitnah wie möglich. Die zu einem bewilligten Förderantrag gehörende Abrechnung muss bis spätestens 15. Dezember bzw. dem darauf folgenden nächsten Werktag eines jeden Kalenderjahres abgerechnet werden. Der Anspruch erlischt, wenn die gegebene Frist nicht eingehalten wird.

Für den Fall, dass Bildungsangebote mehrteilig sind und über den Jahreswechsel hinaus verlaufen, so gilt der Start des Bildungsangebotes als maßgebender Zeitpunkt für die Zuteilung zu dem Kalenderjahr, in dem die Förderung gewährt wird. In diesem Fall ist eine Abrechnung im Folgejahr ausnahmsweise möglich.

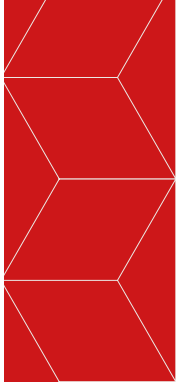
Verhältnis zu anderen Förderangeboten der Landesgremien

Diese Förderrichtlinien können parallel zu anderen Angeboten der Landesgremien der Sparte Handel Wien bestehen. Es ist sowohl denkbar, parallel weitere, andere Förderangebote der Landesgremien in Anspruch zu nehmen, als auch ist es denkbar, dass sich diese neuen Förderangebote mit bereits bestehenden anderen Angeboten der Landesgremien decken. Für letzteren Fall ist es nicht möglich, die Förderung doppelt in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung in diesen Fällen obliegt den jeweiligen Landesgremien.

**AUF DIE HIER AUSGEFÜHRTEN FÖRDERUNGEN
BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH.
DIE ZUSCHÜSSE WERDEN FREIWILLIG IM RAHMEN
DER BUDGETIERTEN GESAMTFÖRDERSUMME
PRO KALENDERJAHR VON DEN JEWEILIGEN LAN-
DESGREMIEN DER SPARTE HANDEL WIEN
GEWÄHRT.**

Gültigkeitsdauer dieser Richtlinien

Diese Förderrichtlinien treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft und gelten zumindest bis 31. Dezember 2025. Die Akademie des Wiener Handels wird im Laufe des Jahres 2025 evaluiert. Je nach Inanspruchnahme des Angebots kann es sein, dass ab 1. Jänner 2026 die maximale Förderhöhe reduziert oder ein grundsätzlicher Selbstbehalt eingeführt werden muss.



Datenschutz

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zum Abschluss der Förderung) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben – mindestens jedoch 10 Jahre – verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit Sie nicht mehr identifiziert werden können. Wir halten die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO ein, indem wir angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen und unser Möglichstes tun, um die Geheimhaltung und Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Die Betroffenen haben das Recht,

- von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten,
- eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie
- unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn es können zwin-

gende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Betroffene sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls sie

- die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen,
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen,
- die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder
- sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

Die Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Wien und ihrer Fachorganisationen ist unter: wko.at/datenschutzerklaerung abrufbar.

Sparte Handel der Wirtschaftskammer Wien
am 10. September 2024